

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sterley

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546), der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1008), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) und der § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 220) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.06.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sterley erlassen:

Artikel 1

Der § 3 „Aufgaben“ erhält folgende Fassung:

Der Schulverband Sterley hat folgende Aufgaben:

1. Errichtung und Unterhaltung der Grundschule Sterley nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
2. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Artikel 2

Der § 8 „Ständige Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 2 bis 7 GKZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:
5 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
 - b) Bauausschuss
Zusammensetzung:
5 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten
 - c) Ausschuss Kindertageseinrichtungen
Zusammensetzung:
5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Betrieb der Kindertageseinrichtungen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GKZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

Artikel 3

Der § 13 „Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarf von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.
- (3) Die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung von Gebäuden der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten werden auf die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt.
- (4) Die Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen werden nach Abzug der Finanzierungsbeiträge der Eltern, des Landes, des Kreises und der Wohngemeinden für auswärtige Kinder auf die Mitglieder des Schulverbandes nach der Zahl der tatsächlich belegten Plätze in den Einrichtungen im jeweiligen Kalenderjahr verteilt.

Artikel 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.07.2020 erteilt.

Ratzeburg, den 27.07.2020

L.S.

gez. A. Redepenning
Verbandsvorsteherin